

Schulgottesdienste Schuljahr 2022 – Stand 2022-02-24

Achtung: In Baden-Württemberg gilt zur Zeit die die Warnstufe ¹

Liebe Kollegen/innen,

die „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)“ mit Gültigkeit ab 28. Februar 2022², empfiehlt grundsätzlich „zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten“ (§1,3).

Was bedeutet dies für die Schulgottesdienste? Veranstalter des Schulgottesdienstes ist die jeweilige Schule, die diesen gemeinsam mit den „örtlichen Kirchenbehörden“ anbietet³. **Beim Schulgottesdienst handelt es sich daher um eine „Nichtöffentliche Schulveranstaltung(en), die in der Schule stattfinden, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zulässig. Es ist ein Hygienekonzept nach § 7 CoronaVO zu erstellen⁴.** Leider gibt es keinen Paragraphen, der das Verhalten bei Schulgottesdiensten näher regelt. Daher kann nur abgeleitet Folgendes gesagt werden:

1.1 Schulgottesdienste in Verantwortung der Schule⁵

Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

§ 11 CoronaVO Schule unterscheidet zwischen nichtöffentlichen Veranstaltungen, die in der Schule stattfinden, und sonstigen Veranstaltungen.

- Für nichtöffentliche Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände gelten die Regelungen der CoronaVO Schule:
 - Zutritt und Teilnahme stufenunabhängig nur für quarantänebefreite Personen oder mit Test (Antigentest bzw. Teilnahme an den schulischen Testungen genügt)
 - schulische Regeln zur Maskenpflicht

Daraus ergeben sich also folgende **Möglichkeiten der Gestaltung von Schulgottesdiensten:**

- Schulgottesdienst im Klassenverband im Klassenzimmer:

Man bleibt in der eigenen Klasse. Lieder können eingespielt werden. Bausteine und Lieder stehen unter www.rpi-baden.de – Schulgottesdienste zur Verfügung.

Es wird dringend empfohlen, die gottesdienstliche Feier / Andacht nach Vereinbarung mit der Schulleitung in der ersten Stunde abzuhalten. Dies eröffnet den nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, erst zur zweiten Stunde an die Schule zu kommen. Eine Absprache zwischen den Fachschaften für evangelische und katholische Religion an den Schulen ist notwendig.

- Schulgottesdienst im Klassenverband im Freien auf dem schulischen Gelände:

Es muss gewährleistet sein, dass die Jahrgänge einzeln auf den Pausenhof kommen (und gehen) und dort auch im Klassenverband versammelt bleiben und dabei den Mindestabstand einhalten. Das wird nur bei größeren Freiflächen möglich sein und stellt die Frage nach dem Handling, wenn die Gruppen über einen weiteren Raum verteilt sind. Bei Musik im Freien ist für eine entsprechende technische Ausstattung (Kabel, Mikroanlage, Anlage mit Boxen) zu sorgen. Auf entsprechende Abstände ist zu achten.

¹ https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/2022-03-03_LGA_COVID19-Lagebericht.pdf

² <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>

³ Verwaltungsvorschrift des Landes BW: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-220-KM-20010731-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=tru>

⁴ <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>, §11,1.

⁵ Das folgende Schaubild ist entnommen: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>

Auch hier wird empfohlen die Gottesdienste in der ersten Stunde abzuhalten, so dass die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erst zur zweiten Stunde in den Unterricht kommen können.

3. Kirchliches Angebot eines Schüler:innengottesdienstes⁶ - Gottesdienst für Schülerinnen und Schüler in einer Kirche:

Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

§ 11 CoronaVO Schule unterscheidet zwischen nichtöffentlichen Veranstaltungen, die in der Schule stattfinden, und sonstigen Veranstaltungen.

- Für **sonstige Veranstaltungen**, die entweder außerhalb der Schule stattfinden oder zwar in der Schule stattfinden, aber öffentlich (d.h. offen für externe Teilnehmende oder externes Publikum) sind, gelten die **differenzierenden Zutrittsregelungen** des § 10 CoronaVO (Warnstufe: 3G, Alarmstufe: 2G).

Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt außerhalb der Ferienzeiten auch in der Warnstufe und in der Alarmstufe bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie können auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind, und benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis.

Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt bei öffentlichen Veranstaltungen Folgendes:

- in der Schule oder auf dem Schulgelände gelten die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht,
- bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten **für schulische Mitwirkende** ebenfalls die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht, sofern am Veranstaltungsort nicht strengere Anforderungen gelten.

Der Schüler:innengottesdienst („*sonstige Veranstaltung außerhalb der Schule*“) ist eine kirchliche Veranstaltung, die in den Räumen der Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde durchgeführt wird,

Die Schule eröffnet nur die Möglichkeit, dass dieser in der ersten Stunde stattfinden kann und weist darauf hin. Die Verantwortlichkeit liegt bei den veranstaltenden Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden. Hier gilt das Schutzkonzept für Gottesdienste in Kirchen⁷: Singen mit Maske erlaubt, da Alarmstufe beträgt der Abstand 2m oder nur 3G (PCR – Test!), **die Maximalbelegung richtet sich nach der Größe der Kirche und der damit unter Coronabedingungen zur Verfügung stehenden Plätze.**

Lieder für die SuS stehen als Clips auf der Homepage des RPIs (www.rpi-baden.de – Schulgottesdienste) zur Verfügung. Es kann gesungen werden, aber nur mit Maske und der Einhaltung des Mindestabstandes. Für eine entsprechende technische Ausstattung (Kabel, Mikroanlage, Anlage mit Boxen) sollte gesorgt werden.

Da es im letzten Jahr an vielen Orten sehr gut gelungen ist, die Schulgottesdienste trotz erschwelter Bedingungen zu feiern, müsste dies auch dieses Jahr möglich sein.

Gottes Segen, viele gute Gedanken und gutes Wetter wünscht

Dr. U. Hauser, RPI Baden

⁶ [Landesrecht BW Ministerium für Kultus Jugend und Sport | Verwaltungsvorschrift \(Baden-Württemberg\) | Schul- und Schülergottesdienst, Buß- und Betttag | i. d. F. v. 11.11.2009 | gültig ab 01.08.2010 \(landesrecht-bw.de\)](#) – Absatz 2.

⁷ <https://www.ekiba.de/media/download/variant/192473>